



Vorlage Nr.: V1035/11
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Landeshauptstadt Dresden (Bildungspaket)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen gemäß Anlage 1.
 - 1.1 Der Beschluss des Stadtrats vom 2. Mai 2002 (V1833-43-2002) wird hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 aufgehoben.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Landeshauptstadt Dresden ab 1. April 2011 zusätzliches Personal i. H. v. 17,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Jahre 2011/2012 bereitgestellt wird.
3. Der Stadtrat empfiehlt, die erforderlichen Stellen gemäß Beschluss 2 in den Stellenplan 2013/2014 der Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen.

4. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 3 die über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt für das Jahr 2011 i. H. v. insgesamt 9.334.750 EUR und für das Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 10.257.700 EUR.

Die Deckung erfolgt i. H. v. 304.800 EUR (2012: 506.400 EUR) aus der Kostenerstattung des Jobcenters, i. H. v. 8.350 EUR (2012: 153.500 EUR) aus eingesparten Kosten für Mittagessen und in Höhe von 9.021.600 EUR (2012: 9.597.800 EUR) aus der Erhöhung der prozentualen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Kosten der Unterkunft nach SGB II.

5. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden bis 31. Oktober 2011 die Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden zu evaluieren.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1262-FL35-06
 V2829-SR76-08
 V0750/10

aufzuhebende Beschlüsse:

V2829-FL76-08
 V1833-43-2002

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:	Siehe Anlage 3
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	5
Projekt/PSP-Element:	
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):	

Konsumtiv:	Siehe Anlage 3
Teilergebnishaushalt/-rechnung:	5
Produkt:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. 111 S. 453) wird rückwirkend zum 1. Januar 2011 das „Bildungspaket“ eingeführt. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen. Die Leistungsträgerschaft wurde vom Bund und vom Freistaat auf die Landeshauptstadt Dresden übertragen. Die Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden hat insbesondere Auswirkungen auf die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes, die Personalkapazität im Jobcenter Dresden und im Sozialamt, den kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters Dresden, sowie den Produktplan der Landeshauptstadt Dresden ab dem Jahr 2011.

1.

Die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen zielt darauf ab, die Überschneidung von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen zu verhindern und die Anspruchssysteme Dresden-Pass und Bildungspaket miteinander zu harmonisieren. Gleichzeitig wird die Richtlinie redaktionell angepasst.

Mit der Einführung des Bildungspakets zum 1. Januar 2011 und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung von SGB II, SGB XII und BKGG werden Leistungen im Bereich der Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertageseinrichtungen, sowie Schülerbeförderung gemäß der Regelungen nach § 34 Abs. 4 und 6 SGB XII, § 28 Abs. 4 und 6 SGB II, § 6 b BKGG und § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 4 und 6 SGB XII gewährt.

Im Rahmen des Dresden-Passes trägt die Landeshauptstadt Dresden für Schülerinnen und Schüler, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Schulkinder, die einen Hort besuchen, bislang die Kosten für das Mittagessen in tatsächlicher Höhe. Allerdings haben die Leistungsberechtigten dazu einen Eigenanteil in Höhe von 1,53 EUR je Mittagsmahlzeit zu leisten. Dieser Eigenanteil entspricht der häuslichen Ersparnis pro Portion. Durch die Einführung des Bildungspakets und die neue Rechtslage werden die Kosten für das Mittagessen in tatsächlicher Höhe vom Bund übernommen. Der Eigenanteil reduziert sich auf 1,00 EUR pro Mittagsmahlzeit. Durch die Einführung des Bildungspakets werden die Leistungsberechtigten folglich um 0,53 EUR pro Portion entlastet. Die Bestimmungen in der Dresden-Pass-Richtlinie werden somit entbehrlich. Zusätzliche Kosten für die Landeshauptstadt Dresden entstehen dadurch nicht.

Vergünstigungen wurden durch die Dresden-Pass Richtlinie für die Mittagsverpflegung bislang auch Personen gewährt, die keine Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen. Das Einkommen dieser Personen darf die Schwelle von 10 % über dem Regelbedarfsniveau nach SGB XII nicht übersteigen. Stichprobenerhebungen des Sozialamts haben ergeben, dass etwa 82 % dieser Personen mit geringem Einkommen bereits Wohngeld beziehen. Für Familien, die Wohngeld erhalten, erbringt das Sozialamt die Vergünstigungen für das Mittagessen ab 1. Januar 2011 aus dem Bildungspaket. Die übrigen Personen mit geringem Einkommen sind regelmäßig zu alt, um Leistungen für die Mittagsverpflegung in Schulen, Horten oder Kindertageseinrichtungen aus der Richtlinie Dresden-Pass zu erhalten.

Die Anpassung der Dresden-Pass Richtlinie erfolgt mit Wirkung für die Zukunft ab dem Tag nach der Veröffentlichung der neugefassten Richtlinie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden. In der Übergangszeit vom 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten der Änderung rechnen das Jobcenter Dresden und das Sozialamt die nach der Dresden-Pass-Richtlinie gewährten Leistungen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Einkommen an. Damit wird sichergestellt, dass keine doppelte Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt. Nachteile erleiden die Bürgerinnen und Bürger dadurch nicht.

In die Dresden-Pass-Richtlinie wird eine Nachrangregelung des Dresden-Passes hinsichtlich der Leistungsart „Schülerbeförderung“ aus dem Bildungspakets eingefügt (§ 6 Abs. 3 der Dresden-Pass-Richtlinie). Alle übrigen Leistungen gemäß der Richtlinie Dresden-Pass können von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Dresden weiterhin uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Richtlinie ist redaktionell an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket angepasst worden. Um die Systematik innerhalb der Richtlinie klarer und übersichtlicher zu gestalten, werden die Gliederungspunkte mit Paragraphenzeichen versehen und die Absätze stringent in Klammern gekennzeichnet. Entsprechend

wird die Anlage der Richtlinie in Abschnitte gegliedert. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen im Bereich des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2010 (Variantenrechnung für die Einführung eines Schüler- und Sozialtickets V0661/10 - SR/0121/2010) eingepflegt.

Alle vorgenommenen Änderungen sind in der in Anlage 2 enthaltenen Synopse zur Dresden-Pass Richtlinie dargestellt.

2.

Für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden ab dem 1. April 2011 wird zusätzliches Personal benötigt. Ermittelt wurde insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 17,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Jahre 2011 und 2012, um die Aufgaben aus dem Bildungspaket zu bewältigen. Weil die Aufgabenwahrnehmung in zwei unterschiedlichen Organisationseinheiten – dem Jobcenter Dresden und dem Sozialamt – erfolgt, wird die Bedarfsdeckung für jede Einrichtung separat betrachtet.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich des SGB II ist gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2 SGB II der kommunale Träger, die Landeshauptstadt Dresden, zuständig, wobei die damit verbundenen Aufgaben gemäß § 44 b SGB II durch das Jobcenter Dresden in Leistungsträgerschaft der Kommune wahrzunehmen sind. Für den Bereich des SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag und AsylbLG ist die Landeshauptstadt Dresden zuständig. Die Umsetzung für diesen Personenkreis erfolgt durch das Sozialamt. Dementsprechend muss die Personalbereitstellung für Jobcenter Dresden und Sozialamt getrennt und gestaffelt vorgenommen werden.

Von den insgesamt 17,5 VZÄ werden dem Jobcenter Dresden für den Personenkreis des Rechtskreises SGB II anteilig 11 VZÄ zusätzlich zu der vereinbarten Personalkapazität von 301 VZÄ zur Verfügung gestellt. Der Personalbedarf im Jobcenter wird gestaffelt gedeckt:

- ab 1. Mai 2011: 8 VZÄ (1 x E 9, 2 x E 8, 5 x E 5) und
- ab 1. Juni 2011: 3 VZÄ (E 5).

Dem Sozialamt werden für die Aufgabenerledigung in den Rechtskreisen Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anteilig 5 VZÄ (1 x E 8 und 4 x E 5) ab dem 1. April 2011 zur Verfügung gestellt.

Um die prognostizierte Inanspruchnahme der Leistungen an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen und eine weitere mögliche Personalbereitstellung von 1,5 VZÄ vornehmen zu können, erfolgt zum 1. Oktober 2011 eine Revision.

Die für die Personalzuführung notwendigen Stellen werden aus dem Projektpool der Landeshauptstadt Dresden innerhalb des Stellenplanes 2011/2012 gewonnen. Eine Stellenschaffung erfolgt nicht. Aus dem Pool werden 2011 insgesamt 10 Stellen und aus dem Pool 2012 8 weitere Stellen verwendet. Dem Sozialamt wird Personal von 5 VZÄ und dem Jobcenter Dresden Personal von zunächst 11 VZÄ zugeführt. Damit werden dem Jobcenter Dresden diese VZÄ zusätzlich zu der vereinbarten Personalkapazität von 301 VZÄ zur Verfügung gestellt.

Im Fall einer Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung an die Landeshauptstadt Dresden wird das Personal aus dem Jobcenter Dresden an die Landeshauptstadt Dresden zurückgeführt und die Personalkapazität des Jobcenters Dresden wieder auf 301 VZÄ reduziert.

Da das Bildungs- und Teilhabepaket eine Umsetzung bereits ab dem 1. Januar 2011 erforderte, wurden bereits zu diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Personalauswahlverfahren begonnen. Es wird erwartet, dass zum Zeitpunkt der terminierten Beschlussfassung durch den Stadtrat am 31. Mai 2011 bereits die erforderliche Personalbereitstellung erfolgt ist.

Gegenwärtig wird die Anlaufphase im Sozialamt bis zur zusätzlichen Personalzuführung mit eigenem Personal kompensiert. Im Jobcenter erfolgt diese Kompensation durch 3 VZÄ der Bundesagentur für Arbeit (BA).

3.

Ab dem Jahr 2013 sind die erforderlichen Stellen für die Umsetzung des Bildungspaketes in den Stellenplan der Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen.

4.

In Folge der Rechtsänderungen zum 1. Januar 2011 entstehen der Landeshauptstadt Dresden außer- bzw. überplanmäßige Erträge und Aufwendungen. Die Mittel werden benötigt für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Gesamtkosten des Bildungspaketes setzen sich zusammen aus den Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Mittagsverpflegung, Lernförderung) und den Kosten für die Verwaltung des Bildungspaketes. Auf Grundlage der Erfahrungen von Sozialamt (Dresden-Pass) und Jobcenter Dresden (z. B. Schulbedarf und Klassenfahrten) und auf Basis von Schätzungen wurden spezifische Inanspruchnahmequoten für das Bildungspaket ermittelt. Je nach Leistungsart wird eine Inanspruchnahme zwischen 10 und 100 % erwartet. Die prognostizierten Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzierungsbedarf	2011 (in Mio. EUR)	2012 (in Mio. EUR)
Leistungen BuT	7,9	8,2
Personal- und Sachkosten für BuT SGB II	1,2	1,8
Personal- und Sachkosten für BuT SGB XII, BKGG, AsylbLG	0,2	0,2
Summe	9,3	10,2
Deckung		
Jobcenter Dresden Kosten-erstattung	0,3	0,5
Einsparung DD-Pass		0,1
Erhöhung Bundesmittel KdU	9,0	9,6
Summe	9,3	10,2

Für die Haushaltsjahre 2013/2014 wurden die Werte aus dem Haushaltsjahr 2012 mangels anderweitiger Erkenntnismöglichkeiten fortgeschrieben.

Die Landeshauptstadt Dresden und die Agentur für Arbeit Dresden sind Trägerinnen der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Dresden. Die Trägerinnen kommen für die Kosten des Jobcenters Dresden auf. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich gemäß Beschluss V1262-FL35-06 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 26. Juni 2006 im Rahmen des Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) mit 12,6 % an den KFA-pflichtigen Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.

Aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezüglich der Leistungsgewährung für Bildung und

Teilhabe wird der KFA gemäß § 46 Abs. 3 SGB II mit Wirkung vom 1. April 2011 von 12,6 % auf 15,2 % angehoben (Art. 14 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Nr. 42 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Der Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2011 beträgt 904.800 EUR und im Jahr 2012 1.281.600 EUR und wird durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gedeckt.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Verwaltungskosten für das Bildungspaket. Dazu wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung erhöht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 steigt sie auf 35,8 %. Sie dient zum Einen zur Deckung des Bedarfs in Umsetzung und Absicherung der Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß Anlage 3, sowie darüber hinaus zur Deckung weiterer Mehrbedarfe, welche im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches entstehen können. Dazu gehören die möglichen Haushaltsrisiken im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung, insbesondere für die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung und Auswirkungen der Regelbedarfserhöhungen.

Durch die Änderung der Bestimmungen zur Mittagsverpflegung in der Richtlinie Dresden Pass gemäß Beschlusspunkt 1 wird der kommunale Haushalt entlastet. Die Entlastungen sind in der beigefügten Anlage 3 ersichtlich.

Die Ausgaben für die benötigten Verwaltungsstrukturen zur Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wurden anhand der erwarteten Inanspruchnahme mit einer Personalbemessung wie unter Beschlusspunkt 2 dargestellt, ermittelt. Es ergeben sich im Jahr 2011 für das Jobcenter Dresden und das Sozialamt entsprechend der unter Beschlusspunkt 2 genannten Eintritte die in der beigefügten Anlage 3 ausgewiesenen Personal- und Sachkosten.

Eine detaillierte Aufstellung der erwarteten Erträge bzw. Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2014 ist der als Anlage 3 beigefügten Übersicht „Finanzielle Auswirkungen“ zu entnehmen.

5.

Die Verwaltung hat bis 31. Oktober 2011 die Erfahrungen bei der Umsetzung des Bildungspakets in der Landeshauptstadt Dresden auszuwerten und auf den angestrebten Erfolg zu untersuchen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)
- Anlage 2: Synopse zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)
- Anlage 3: Übersicht „Finanzielle Auswirkungen“ (neue Fassung, Stand 2. Mai 2011)